

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00535 vom 25. Januar 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00535

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00535 du 25 janvier 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00535 del 25 gennaio 2006

Regeste

Baubewilligung | Verweigerte Verlängerung der Öffnungszeiten einer Gartenwirtschaft Die abstrakte Beurteilung des Lärms einer Gartenwirtschaft und ihrer Störungswirkung sind schwierig. Ist eine Anlage bereits in Betrieb, ist zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmimmissionen in aller Regel ein "Ohrenschein" erforderlich. Dieser ist wenn möglich zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, in welchem die zu beurteilenden Immissionen tatsächlich auftreten; nur wenn besondere Umstände (wie etwa ungebührliche Verfahrensverzögerung) vorliegen, kann auf die Feststellung der tatsächlichen Lärmimmissionen verzichtet und eine Beurteilung aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der allgemeinen Lebenserfahrung vorgenommen werden. - Hier hat die Vorinstanz den (Referenten-) Augenschein am 22. Juni um 10 Uhr durchgeführt. Um diese Zeit befanden sich keine Gäste in der Gartenwirtschaft, in welcher erst für das Mittagessen aufgedeckt wurde. Der Augenschein konnte somit zwar über die räumlichen Verhältnisse, jedoch nicht über die Lärmentwicklung während des Betriebs Aufschluss geben. Besondere Gründe, welche die Wahl eines derart ungünstigen Augen- bzw. Ohrenscheinszeitpunkts gerechtfertigt hätten, sind nicht ersichtlich. In der zweiten Junihälfte, in welcher der Augenschein stattfand, ist ohne Weiteres mit Abenden zu rechnen, an denen in einer Gartenwirtschaft ein Betrieb herrscht, der eine aussagekräftige Beurteilung der von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen zulässt. Die Durchführung des Augenscheins zu einem Zeitpunkt, in welchem die Immissionen nicht beurteilt werden konnten, stellt deshalb eine ungenügende Feststellung des massgeblichen Sachverhalts dar (E. 3.2). Teilweise Gutheissung und Rückweisung

Erwägungen

E. 4

Demgemäss ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen; der Rekursentscheid ist aufzuheben und die Akten sind zu weiterer Untersuchung und neuer Entscheidung an die Baurekurskommission zurückzuweisen. Diesem Ausgang entsprechend sind die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Da keine Partei überwiegend obsiegt, stehen ihnen auch keine Umtriebsentschädigungen zu (vgl. § 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdeführerin lässt zwar auch für den Fall ihres Unterliegens die Auferlegung der Gerichtskosten sowie die Zusprechung einer Parteientschädigung "infolge ungerechtfertigten Verweigns der Akteneinsicht" beantragen. Vorliegend sind jedoch keine Gründe ersichtlich, von dieser Kostenverlegung abzuweichen bzw. der Beschwerdeführerin eine angemessene Umtriebsentschädigung zuzusprechen, zumal die Beschwerdeführerin ihre Rüge betreffend des ungerechtfertigten Verweigns der Akteneinsicht im Beschwerdeverfahren nicht

wiederholt hat. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.